

7. Diskussion: Die Grenzen humanitärer und politischer Rahmen

In drei Fällen wurden Begegnungen zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften nachvollzogen und interpretiert: die Gewerkschaftshausbesetzung von *München 2013* mit dem Kontext des *Refugee Congress*, die Gewerkschaftshausbesetzung von *Berlin 2014* mit dem Nachspiel der Mitgliedschaft bei ver.di sowie der Protest in *München 2016* mit den Camps und der gewerkschaftlichen Demonstration gegen das Bayerische Integrationsgesetz. Besonders in den krisenhaften Momenten der Begegnungen wurden die jeweiligen Grenzen humanitärer und politischer Rahmen und Rahmungen, das heißt vorgefundene und vom Subjekt entwickelte Ordnungen, mit ihren Modulationen sichtbar. Im Folgenden werden die ethnographisch gewonnenen Erkenntnisse aus den Situationen, die bereits in den Schlussfolgerungen der empirischen Kapitel synthetisiert wurden (4.3, 5.3 und 6.3), aufeinander und auf die Literatur bezogen. Bei dieser Betrachtung tritt der Nachvollzug der einzelnen situativen Elemente gegenüber einer Theoretisierung der Gesamtheit der Fälle in den Hintergrund. Das Ziel der Betrachtungen ist es, unter Beibehaltung der notwendigen Komplexität, die Organisation von Erfahrung zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften von 2013 bis 2016 in einer Weise zu bilanzieren und damit Anschlussuntersuchungen der zum Stand der Niederschrift dieser Arbeit (August 2018) noch offenen, jedoch weiterhin wissenschaftlich und gesellschaftlich relevanten Verhandlungen zu erleichtern. Diese Verhandlungen finden in der Weiterentwicklung der Refugee-Bewegung als Soziale Bewegung, in gewerkschaftlichen Dynamiken und in fortgesetzten Begegnungen statt. Denn »Arbeiterbewegung und Flüchtlingsbewegung in Deutschland zusammen zu bringen« bleibt »schwierig«, um das die vorliegende Arbeit einleitende Zitat von Tansel Yilmaz (im Interview 2016: Z. 61) für die Diskussion erneut aufzugreifen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Ambivalenzen der Kategorien und ihre Verhältnisse zueinander gelegt, zumal auch nach einer relativen Sättigung der Daten und einem Verständnis über die Strategien und Konstellationen der Akteure (vgl. Strübing 2014: 83) solche Ambivalenzen erhalten bleiben, die Teil des Felds selbst sind. Die Theoretisierungen aus dem Feld wurden gegenstandsbezogen gewonnen (vgl. ebd.: 85) und ihre Limitationen werden

anhand der Besonderheiten des Felds und der Fragestellung dargestellt. Es wird der Versuch unternommen, einen Beitrag zur Diskussion des Verhältnisses von Migrations- und Arbeitsregime in Deutschland (vgl. besonders Karakayali 2008) anhand der Gewerkschaften und Geflüchtetenproteste zu leisten sowie zum Verständnis des Protests von der Zivilgesellschaft relativ Ausgeschlossener (vgl. besonders Schulze-Wessel 2017) beizutragen. Für die Diskussion werden zunächst schwerpunktmäßig die Fälle aus *München 2013* und *Berlin 2014* miteinander ins Verhältnis gesetzt und über die beiden Fälle hinweg Gemeinsamkeiten diskutiert, um anschließend mit der stärkeren Einbeziehung des Falls von *München 2016* eine Gesamtbetrachtung zu entwickeln.

7.1 Dynamiken asymmetrischer und fragiler Begegnungen

Ausgangspunkt der Frage nach den Interaktionen und Interaktionsordnungen von Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften zwischen 2013 und 2016 anhand der Gruppe *Refugee Struggle for Freedom* war eine neue Refugee-Bewegung, die für sich beanspruchte ein politisches Subjekt zu sein und selbst zu sprechen, was insbesondere eine selbständige Organisation bedeutete (Kapitel 4). Ausgestattet mit der Non-Citizens-Theorie aus dem *Refugee Congress 2013* und einem Jahr der Erfahrungen in politischen Auseinandersetzungen in Deutschland, vor allem auf Plätzen und Straßen, fand die erste größere Begegnung mit Gewerkschaften in der spontanen Besetzung des Partykellers des Münchner Gewerkschaftshauses im September 2013 statt. Die Non-Citizens-Theorie behauptete eine Dualität von Non-Citizens und Citizens (Kapitel 2.1 und 6.1), besonders in Bezug auf die theoretischen Entwürfe Hannah Arendts (1991) und Giorgio Agambens (2002). Untersucht wurde die Protestpraxis mit ihren Interaktionszonen, zu denen die Theorie als eine kommunikative Praxis gehört, aus der sich weitere situative Handlungen der Akteure allerdings nicht unmittelbar ableiten lassen – sie sind überbestimmt und die beobachteten Situationen enthielten Handlungsspielräume für die verschiedenen Akteure und Akteurskonstellationen. Die Überbestimmung der Handlungen der Aktivist*innen von *Refugee Struggle for Freedom* kennzeichnete sich im ersten Fall der Gewerkschaftshausbesetzung von *München 2013* in den Handlungsordnungen zunächst vor allem durch die Gleichzeitigkeit der Setzung von Humanitärem und Politischem (wie theoretisch vorbesprochen in Kapitel 2.1), und innerhalb des Politischen wiederum durch die Modulationen als kämpfende Totalausgeschlossene (Non-Citizens) und als unterster, das heißt besonderer, Teil der Arbeiter*innenklasse. Die Bedeutung des ›besonderen Teils‹ entwickelte sich über die Fälle hinweg sehr unterschiedlich; in jedem Fall waren die Handlungsordnungen von einer Asymmetrie zwischen Gewerkschaften und Geflüchtetenprotest geprägt, mit der die Akteure einen Umgang suchten. Eine allerdings zunächst

unsichtbare Voraussetzung der Interaktionen im Fall *München 2013* war eine zehn Jahre alte Debatte um die Gewerkschaftsmitgliedschaft Geflüchteter in ver.di, die bis zum Juli desselben Jahres keine Fortschritte gebracht hatte (vgl. Respect Berlin 2012), als selbstorganisierte Geflüchtete von *Lampedusa in Hamburg* vorläufig in ver.di aufgenommen wurden. Damit setzten sie einen Prozess der Aushandlung des Einschlusses Geflüchteter in ver.di (Kapitel 5.2) wieder in Gang, der sich auch aus den beobachteten Fällen in München und Berlin mit *Refugee Struggle* und den Gewerkschaften speiste. Die Non-Citizens in München handelten von Beginn ihrer Besetzungsaktion im September 2013 an gleichzeitig unter Bezugnahme auf einen humanitären und einen politischen Rahmen – sie bezogen sich in Schutzsuche und Anspruch auf Hilfe auf den Humanitarismus, in der auf eine besondere Gleichheit bezogene Forderung nach Repräsentation und politischer Unterstützung auf das Politische. Die Repräsentationsziele innerhalb der Gewerkschaften waren dabei zunächst noch abstrakt und die Entscheidung der spontanen Besetzung enthielt vor allem kurzfristige taktische Komponenten der Gruppe *Refugee Struggle*. Der Schwerpunkt lag auf der Betonung der eigenen Subalternität und der Darstellung des Ausschlusses im Zuge einer Subjektkonstruktion, die aus Perspektive von *Refugee Struggle* der humanitären Objektivierung Geflüchteter entgegenwirken sollte. Das Münchner Gewerkschaftshaus als eine Gelegenheit der Geflüchteten, brachte nicht-intendierte Dynamiken mit sich, zumal weder die anfängliche gewerkschaftliche nur-humanitäre Rahmung der Geflüchteten als Hilfsbedürftige, denen Betten beschafft würden, noch die nur-politische Rahmung der Geflüchteten gegenüber den Gewerkschaften als Kampforganisationen der Unterdrückten aufrecht erhalten werden konnten. Die dabei entstandene Krise gibt im Nachhinein Aufschluss über die Dynamiken von Aus- und Einschließungsprozessen im Feld. So ging die Adressierung der Gewerkschaften durch Geflüchtete von der Non-Citizens-Theorie (vgl. Refugee Congress 2013), die die Überdeterminierung der Staatsgrenze (vgl. Mezzadra/Neilson 2013) auf einen Akteur herunterbricht, mit der binären Setzung einer eigenen Grenze einher: Es gibt demnach Citizens und Non-Citizens; die Non-Citizens kämpfen um ihren Einschluss und die Aufgabe der Citizens ist aus Perspektive der Non-Citizens deren Unterstützung.

Diese Setzung als Non-Citizens aus dem *Refugee Congress* und der bisherigen Protestpraxis bis Sommer 2013 erlaubte zunächst instrumentell die Darstellung als Souverän über den eigenen Protest und die eigene Stimme, die in Aufnahmeeinrichtungen, Behörden und durch den relativen Ausschluss von Arbeits- und Bildungsinstitutionen schwach und mit Stigmata der Schwäche behaftet sind: »a stigma, a logo that determines one's position within the internal hierarchy of a society« (Refugee Congress 2013: Z. 754f.). Insofern lehnte sich die junge Refugee-Bewegung in *Refugee Struggle* vor allem gegen die Viktimisierung und Objektivierung der Migration auf (vgl. Transit Migration Forschungsgruppe 2007; vgl. Ka-

rakayali 2008: 227ff.) mit der Setzung eines politischen Subjekts der autonomen Migration (vgl. Papadopoulos/Stephenson/Tianos 2008) mit einer relativen Autonomie (vgl. Scheel 2018), das den Grenz- und Migrationsregimes nicht nur unterworfen ist, sondern auch ein souveränes Moment beinhaltet. Gerade die Trennlinie zur Zivilgesellschaft sollte erlauben, auf Augenhöhe zu sprechen. So begegnete die Gruppierung der »Runderneuerung der Gesichter«, ihrer Analogie für den Entzug der Identität und des Stolzes Geflüchteter (vgl. RTA 2013: Z. 3159; siehe auch Kapitel 2.3 zum Stigma), unter anderem mit der Anklage, geschlagen und weitergeschickt worden zu sein (vgl. RSFF ab 2013: Z. 49; ebd.: Z. 545) und ein Recht zu haben, die Anklage vorzutragen. Auf keinen Fall wollten die Aktivist*innen der Non-Citizens im Sinne Hannah Arendts »Flüchtlinge sein«, die mit einem Stigma versehen sind (vgl. Arendt 2016: 8). Bei der Münchner Besetzung fand unter diesen Bedingungen eine Gleichsetzung des Non-Citizens-Subjekts mit einem untersten Teil der Arbeiter*innenklasse statt (Kapitel 4.1), zunächst kein stehender Begriff, sondern einer, der noch besetzt werden konnte. Damit war ein vager Legitimitätsanspruch gegenüber den Gewerkschaften verbunden, mit der Besonderheit, dass die Geflüchteten die eigenen Sprecher*innen bleiben sollten. Die bis dahin starke Betonung der stigmatisierten Eigengruppe in einem symbolischen Nationalismus der Unterdrückten wurde ergänzt mit Bezügen zur Arbeiter*innenklasse und den Gewerkschaften, die auf diese Situation nicht vorbereitet waren. In dieser unerwarteten Begegnung drückte sich das Politische im Sinne Rancières gegenüber Gewerkschaften als eine Behauptung der Gleichheit aus (vgl. Rancière 2014: 44f.). Gewerkschaftliche Verhandlungsführer*innen waren »überrumpelt« davon, dass im eigenen Haus humanitäre Figuren waren, die sich weigerten, in humanitäre Interaktion zu treten, zum Beispiel sich weigerten, Angebote wie Schlafplätze in einem Hotel oder auf einem Zeltplatz anzunehmen. Das Politische allerdings trug weiterhin das Humanitäre in sich, das als Werkzeug eingesetzt wurde, um eine Dringlichkeit zu argumentieren: Wegen des humanitären Anspruchs der DGB-Gewerkschaften konnten die Menschen, die Schutz vor Polizeigewalt auf der Straße suchten, nicht polizeilich räumen, ohne Zweifel am eigenen Gesicht zu erfahren. Um diese Option ergab sich ein Spiel beider Akteursgruppen, das mal von Drohungen, mal von Komplimenten, mal von Diplomatie und mal von öffentlicher Demütigung geprägt war. Die Alltagsinteraktion schien dabei von den Spielen ausgenommen, die Grenzen hatten. So benahmen sich die Geflüchteten als Gäste und die Gewerkschaften als gute Gastgeber*innen im ständigen Aufenthalt vor Ort. Das Spiel als ernste Tätigkeit (vgl. Goffman 1973: 30) bedeutete, dass Ultimaten, das Senden von Unterhändler*innen und schließlich ein Friedensschluss-Ritual mit dem Schütteln von Händen ernsthaft durchgeführt wurden, aber keine besondere Konfrontation im Alltag des Hauses stattfand. Die Auseinandersetzung bezog sich somit auf bestimmte Bühnen und das Gewerkschaftshaus selbst konnte seine Funktion weiter erfüllen, selbst wenn das im Spiel der Pressemitteilungen teils bestritten wurde. Insofern handelte es

sich bei der ›Besetzung‹ nicht um eine Besetzung, sondern eine Modulation einer Besetzung im ernstesten Spiel.

Dass überhaupt die Möglichkeit für den Ablauf eines solchen Spiels bestand, in dem alle Beteiligten im Münchner Gewerkschaftshaus innerhalb der Verhandlungen ihr Gesicht wahren konnten, war unter anderem bedingt einer grundsätzlichen Sympathie für die Non-Citizens und deren Anliegen durch einige gewerkschaftliche Akteure selbst. Die Verhandlungen sind hier verstanden als Aushandlungsprozesse, die über die Verhandlungsrituale im näheren Sinne hinausgehen und die Interaktionspraxis überall umfassen, wo sie die Beziehung der Akteure zueinander als Gegenstand von Verhandlungen selbst betrifft. Für einen Teil der Gewerkschaft traten die Geflüchteten als Erinnerung an etwas auf, dem sie mit Bewunderung begegneten und in dem sie sich selbst sahen (besonders im Interview mit Daniel Bahden 2015). Das heißt, es waren grundlegende Elemente der Gleichheit vorhanden und gleichzeitig stand das Non-Citizens-Team im Verhandlungsspiel keinem geschlossenen Gegenüber entgegen. Diese Bedingungen waren für diejenigen, die legitim für das Haus selbst sprechen konnten, in Berlin ein Jahr darauf nicht gegeben, als die Betonung der Ungleichheit und Geschlossenheit vom ersten Abend an die Interaktionen durchzog. Es waren in diesem Sinne weniger fehlende Kompromissbereitschaft oder technische Unmöglichkeiten, die in Berlin ein Scheitern bedingten, sondern gerade die Festigkeit und Eindeutigkeit des aufgeführten Gewerkschaftshaus-Akteurs, die keine gesichtswahrende Verhandlungslösung zuließen. Die relative innere Schwäche gewerkschaftlich-institutioneller Akteure in München – durch die Uneinigkeit verschiedener Mitglieds-gewerkschaften und darin die Präsenz besonders mit den Geflüchteten sympathisierender Strukturen – erwies sich in den Verhandlungen als eine Flexibilität, die ein größeres Repertoire an Bezügen auf Handlungsordnungen und damit an Handlungen erlaubte. Auch die Spontaneität der ersten Besetzung kann retrospektiv als eine Bedingung betrachtet werden, die eine solche höhere Flexibilität erlaubte, zumal es in der Münchner Besetzungsaktion keine einseitig determinierten Zielsetzungen in den Verhandlungen gab, weder von den Gewerkschaften, noch von den Geflüchteten. Die politische Option des Streitbaren konkurrierte in beiden Fällen, *München 2013* und *Berlin 2014*, mit einer polizeilichen Option – im übertragenen und im tatsächlichen Sinne. So war 2013 in München die Einschließung Geflüchteter während einer Kundgebung von Rechtsradikalen vor dem Gewerkschaftshaus und das Verwehren einer Rede auf der gewerkschaftlichen Kundgebung *Umfairteilen* ein polizeilicher Aspekt – ein politischer Aspekt waren Erklärungen der Spitze des DGB Bayern, die auf die Streitbarkeit eingingen und programmatische Zugeständnisse machten, außerdem angesichts der intern unklaren Kräfteverhältnisse die Gruppe weiterhin tolerierten. Die Verhandlungslösung selbst ging gar nicht von der DGB-Spitze als Verhandlungsführerin aus, sondern von anderen Akteuren innerhalb von ver.di, die als Vermittler*innen auftraten. Die Bedingung,

dass so eine Vermittlung möglich war, lag einerseits im Bestehen von ehrenamtlichen Strukturen im Haus selbst, andererseits in der Flexibilität der Situationen, die in Kapitel 4 nachgezeichnet wurde und die gegenüber Kapitel 5 kontrastierte. Das Doppelte von Schutz- und Gemeinsamkeits-Auftreten, das die Gewerkschaften in München einnahmen, erlaubte es, unter ständigen Irritationen von innen und außen neue Sinngebungen in den Begegnungen zu schaffen. Die ohnehin asymmetrische Akteurskonstellation zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften enthielt in München zusätzlich eine stark ausgeprägte Asymmetrie innerhalb der gewerkschaftlichen Akteursgruppe, die gerade durch ihre innere Heterogenität die »Nummer lösen« (Interview mit Daniel Bahden 2005: Z. 213ff.) konnte. Aus der stärker ausgeprägten Unordnung der Interaktionen in München konnte eine Ordnung entwickelt werden, die sowohl von Geflüchteten als auch von Gewerkschaften als gleichermaßen handlungsleitend betrachtet wurde und sich am Ende in einem Handschlag und einem Ritual gegenseitiger Wünsche und Danksagungen ausdrückte, das nicht ausschließlich als Diplomatie zu verstehen ist, sondern als Element eines in München nicht abzuschließenden Sinngebungsprozesses in der Innen-Außen-Beziehung von Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften.

7.2 Möglichkeiten und Grenzen der Repräsentation

Die Betrachtung der Interaktionen in München als spezifische Asymmetrie zwischen Akteure-Teams, die selbst Asymmetrien enthalten, führt zu einer Betrachtung der Fragilität nicht nur der Beziehungen zwischen den Akteuren in ihrem Alltag – der der Aufenthalt im Gewerkschaftshaus war –, sondern der Fragilität der Subjekte selbst, die sich beide in einem gesellschaftlichen Bezug definieren und sich gegenseitig als solche adressieren. Wie unter anderem Simon Gsell über die Diskussion in Gewerkschaftsjugendlichen nach der Räumung des DGB-Hauses Berlin-Brandenburg 2014 erzählte (im Interview 2015 und 2016), ging es in dieser Debatte für die Gewerkschaften nicht nur um einen Bezug zu Geflüchteten, sondern um umstrittene gewerkschaftliche Selbstverständnisse. Für *Refugee Struggle for Freedom* stellte sich das Problem der Fragilität des eigenen Selbstverständnisses auch: Es gibt eine interne Auseinandersetzung über die strategischen Optionen der Geflüchtetenbewegung, über die verschiedenen Fälle von 2013 bis 2016 hinweg und innerhalb der Fälle sowie in Beziehung zur Geflüchtetenbewegung insgesamt und innerhalb der jeweiligen Gruppe. Die Adressierungen von Gewerkschaften sind in diesem Sinne auch in einem Wettstreit um eine Orientierung zu verstehen, die Bühnen schaffen kann und damit Sichtbarkeit und Hörbarkeit herstellt. Können solche Bühnen nicht geschaffen werden, bleibt der Rückbezug einer Stigma-Politik mit dem Thema der Ausgeschlossenheit selbst als gesichtswahrende Handlung. Die Gesichtswahrung bedeutet für *Refugee Struggle* insbesondere die ständige (Wieder-

)Herstellung einer legitimen Kontinuität der eigenen sozialen Bewegung als politischem Akteur, die eine gewisse Gleichheit gegenüber anderen voraussetzte und für die Gruppe eine *agency* enthielt. Die Aktivist*innen von *Refugee Struggle* wollten nicht »gerettet werden«, sondern Partner*innen finden, um im Sinne Arendts ihr Gesicht nicht zu verlieren: »Wenn wir gerettet werden, fühlen wir uns gedemütigt, und wenn man uns hilft, fühlen wir uns erniedrigt« (Arendt 2016: 20). Sie konnten daher nicht auf einfache humanitäre Angebote wie Schlafplätze in einem anderen Haus eingehen. Ebenfalls mussten sich Gewerkschaftsakteure gegenüber ihren gewerkschaftlichen In-Groups rechtfertigen, die sich gesellschaftspolitisch in einem breiten Spektrum erstreckten: von der Gewerkschaft der Polizei mit einer Disziplinarforderung gegenüber subalternen Herausforder*innen des Status Quo, wie hauptamtliche Funktionär*innen berichteten, bis hin zu ver.di-Strukturen, die selbst regelmäßig antirassistische Arbeit machen und sich wiederum dort rechtfertigen mussten (siehe das Interview mit Daniel Bahden 2015). Die innere Fragilität der gewerkschaftlichen Akteursgruppe gegenüber den Geflüchtetenprotesten geht aber über programmatische Uneinigkeit hinaus. Sie bezieht sich außerdem auf das enge gewerkschaftliche Selbstverständnis als zivilgesellschaftliche Repräsentation der Lohnabhängigen, das unterschiedlich ausgelegt werden kann, darüber hinaus aber auch ein stabiles Verhältnis zur irregulären Migration als »subproletarische Figur« (Karakayali 2008: 157ff.) finden muss, zumal die Frage der Mitgliedschaft Geflüchteter in ver.di zum Zeitpunkt der Besetzungsaktion in *München 2013* bereits zwölf Jahre offen war – und die Bedeutung dieser Mitgliedschaft weiterhin offen bleibt. Ein absoluter Geltungsanspruch aufs eigene Haus wird in einer solchen Situation auch nach innen verstanden, sodass die Setzung des DGB-Hauses von der DGB-Spitze Berlin-Brandenburgs als »unser Haus« (siehe Kapitel 5.2 zur Räumung in *Berlin 2014*) von anderen Gewerkschaftsteilen als offener Affront verstanden wurde, der mit öffentlicher Retaliation in Briefen, Aktionen, Kundgebungen und gemeinsamen Veranstaltungen mit Geflüchteten beantwortet wurde.

Der Vertretungsanspruch von Gewerkschaftsführungen, die eine politische Repräsentation von *Refugee Struggle* nach außen ablehnten und die Gruppe vollständig humanisierte, wurde nach innen brüchig, wo eine innergewerkschaftlich-oppositionelle Politisierung einsetzte. In *München 2013* und *Berlin 2014* traten mit dem AK *ver.di gegen Rechts*, der mit *Refugee Struggle* eine Veranstaltungsreihe mit Podiumsdiskussion organisierte, und Strukturen wie dem AK *Undokumentierte Arbeit* oder gewerkschaftlichen Jugend- und Basis-Gruppen nach der Berliner Räumung Stimmen in den Vordergrund, die innerhalb der Gewerkschaften selbst nicht hegemonial waren. In Bezugnahme auf die von *Refugee Struggle* jeweils gesetzten Kontroversen konnten sie aber eine Position beanspruchen, obwohl sie zu Beginn der Aktionen als subalterne Teile innerhalb der Gewerkschaften zunächst gar nicht adressiert waren. Das änderte sich im Fall von *München 2016*, als *Refugee Struggle* auch in Bezugnahme auf diese Erfahrungen einen wiederum konfrontativen Brief an po-

litisch linke Strukturen in München mit Aufruf zur Unterstützung richtete (zum Beispiel im Statement »Solidarität muss politisch werden« an die Münchner Linke im Fall *München 2016*, siehe Kapitel 6.1) und ihre Unterstützung für eine gewerkschaftliche Demonstration erklärte.

Mit der Adressierung der Gewerkschaften als Repräsentant*innen, die die Geflüchteten auf Bühnen über das Humanitäre hinaus sprechen lassen, geht eine Machtzuschreibung diesen gegenüber durch die Refugee-Aktivist*innen einher, die bisher in Bezugnahme auf die Interaktionen als Asymmetrie bezeichnet wurde. In der Repräsentation der Geflüchteten durch Gewerkschaften liegt wiederum eine eigene Ambivalenz: Die Vertretung lässt das spezifische Non-Citizens-Subjekt als Totalausgeschlossene zurücktreten – und doch weisen die Geflüchteten in der Gewerkschaft noch Merkmale des Subalternismus beziehungsweise des Stigmas der Machtlosigkeit auf. Spivaks Frage, ob die Subalternen sprechen können (vgl. Spivak 1988) – genauer gesagt ihre Frage, ob sie gehört werden –, und Gramscis Frage, ob die Subalternen hegemonial werden können (vgl. Gramsci 2012: 2195), sind hier wichtig. Dabei unterscheiden sich die Ausgangssituationen der Frage, zumal es hier nicht wie bei Spivak um den Kolonialismus und das Patriarchat oder wie bei Gramsci um die arme Bevölkerung geht, sondern um Figuren innerhalb eines Arbeits- und Migrationsregimes, das gleichzeitig um Einschlüsse in Fragen der Integration in Arbeit geht (vgl. Interview mit Daniel Bahden 2015: Z. 112), und Ausschlüsse, wie die Bedrohung Geflüchteter durch Abschiebung, beinhaltet, von denen auch gewerkschaftlich organisierte Geflüchtete bei *Lampedusa in Hamburg* noch betroffen waren.

Auch sind die Elite-Akteure in den Gewerkschaftsspitzen der beiden ersten untersuchten Fälle umgeben von anderen Akteuren, die selbst Bezüge zur Migration haben, wie der migrantische Aktivist Serhildan Doğan, der nicht Mitglied von *Refugee Struggle* war, oder das Mitglied des ver.di-Bundesmigrationsausschusses Can Çelik, der auch gewerkschaftlicher Funktionsträger war. Unter Berücksichtigung dieser und der weiteren, oben ausgeführten, spezifischen Konstellationen gibt es ein Kontinuum der Repräsentation Geflüchteter in Gewerkschaften, keine Binariät. Während *Refugee Struggle* in ihrer Erklärung zur Besetzung des Party-Raums im Münchner Gewerkschaftshaus schreiben, die Gewerkschaft müsse sich entscheiden, »ob sie die Forderungen der Bewegung – zugehörig zur untersten Schicht der Arbeiterklasse – verteidigt oder nicht« (RSFF ab 2013: Z. 564ff.), zeigte der Prozess schließlich, dass diese Entscheidung weder einen völligen Einschluss noch einen völligen Ausschluss der Geflüchteten bedeutete. Auch der scheinbar völlige Ausschluss durch die Polizeiräumung in Berlin war in Bezug auf die Gewerkschaften, für die der DGB-Berlin Brandenburg pars pro toto adressiert wurde, lediglich relativ und von Einschlüssen wie einer öffentlichen Veranstaltung im Dezember ergänzt. So ist es innerhalb der Akteurslogik schlüssig, dass es auch nach schweren Enttäuschungen in Berlin (besonders im Interview mit Tansel Yilmaz 2016) nach

zwei Jahren wieder Versuche gab, von Akteuren innerhalb von *Refugee Struggle* auf die Gewerkschaften zuzugehen. Diese erlangten innerhalb der Gruppe selbstorganisierter Geflüchteter in dem Sinne wieder Legitimität, als sie mit spezifischeren Forderungen wie nach Einschluss durch Arbeitsrecht etwas repräsentieren konnten (besonders im Interview mit Tiam Merizadi 2016). Der Anspruch, was von Gewerkschaften politisch, also zivilgesellschaftlich kontrovers, zusammen mit *Refugee Struggle* repräsentiert werden sollte, wurde vom Bezug des Münchner Party-Kellers bis zur Rede auf dem Münchner Odeonsplatz gegen das Integrationsgesetz spezifischer. Auch *Lampedusa in Hamburg* fand ein Arrangement mit ver.di, für die dort öffentlich als Gruppe aufgenommenen Geflüchteten, die besonders in spezifischen Arbeitsfragen Unterstützung erhielten, was einen relativen Einschluss ins Bürgerrecht bedeutet, wenngleich es weitere Abschiebungen der *Lampedusa*-Geflüchteten gab, die dieses Bürgerrecht teilweise wieder negierten. Eine politische Repräsentation, die die Geflüchteten als Subjekt zumindest in einem bestimmten Aspekt auf bestimmten Bühnen sprechen lässt, im Gegensatz zu einer humanitären, die sie als bloßes Leben im Sinne Agambens (2002) verwaltet, ist zwar vorübergehend und teilweise in der Interaktion möglich, hat aber gesellschaftliche Bedingungen, die über die Interaktionen des Protests hinausgehen und so in der vorliegenden Arbeit nicht in Gänze erfasst werden konnten. So weisen defensive Erklärungen wie von der Berlin-Brandenburger DGB-Spitze nach der Räumungsentscheidung (siehe Kapitel 5.2) oder die Zwischenbilanz von Tansel Yilmaz, die enthielt, es sei »schwer, in Deutschland Arbeiterbewegung und Flüchtlingsbewegung zusammen zu bringen« (Interview mit Tansel Yilmaz 2016, Z. 61) darauf hin, dass eine politische Souveränität der Geflüchteten als Teil der Gewerkschaftsbewegung in Konflikt mit strukturellen und politischen Bedingungen der Gewerkschaftsspitzen in Deutschland stünde, die – wie in Kapitel 2.2 zu Gewerkschaften und Migration gezeigt wurde – selbst historisch am Migrationsregime beteiligt sind und darin eine teilweise polizeiliche Rolle einnehmen. Diese Schranken wurden in der Forschungsarbeit nicht betont, da sie nicht unmittelbare Teile der Interaktionen waren, eine Bewertung des Materials als Ganzes wäre allerdings unvollständig ohne den Hinweis, dass Gewerkschaften mit ihrer sozialpartnerschaftlichen Beteiligung im Arbeitsregime auch in das Migrationsregime hineinreichen. Innerhalb der Diskussion über den Globalen Süden und Norden, die *Refugee Struggle* mit ihrer antikolonialen Rhetorik wiederkehrend führt (besonders in Kapitel 6 diskutiert), kommt in der Anklage gegen globale (post-)koloniale Bedingungen ein Motiv von RSFF zum Ausdruck, auch im Aussprechen von Bitten, besonders der um Repräsentation, nicht Bittsteller*in zu sein, sondern einen legitimen Anspruch zu formulieren. Letzteres zeigten Auftritte von *Refugee Struggle* bei der Demonstration gegen das Bayerische Integrationsgesetz (Kapitel 6.2), die sich nicht ausschließlich über eine fehlende Repräsentation spontan empörten, sondern auch darüber, dass sie selbst die »betroffenste Gruppe« (Redemanuskript zum 20.10.2016) umstrittener Gesetz-

gebungen seien und ihre Stimme nicht ersetzt werden könne. Das heißt, der Repräsentationsanspruch der Gewerkschaft anhand des Bündnisses gegen das Bayerische Integrationsgesetzes führte selbst in eine Kontroverse, zumal die Gewerkschaften die kolonisierten Subjekte nicht vertreten konnten, sondern es von *Refugee Struggle* einen Eigen-Anspruch auf die Vertretung der Unterdrücktesten gab.

Die Träger der Politisierung der Begegnungen im Sinne der Schaffung von Kontroversen, die auf einer Gleichheit und auf einer *agency* der Subalternen basierten, waren über die Fälle hinweg unterschiedlich. In München genügte 2013 der Aufenthalt als solcher schon zur Diskussion gesellschaftlicher Beziehungen, durch gewerkschaftliche Erklärungen und eine Podiumsdiskussion mit Politiker*innen. In Berlin hingegen setzte 2014 die Politisierung vor allem nach der Räumung des Hauses ein. Die Anerkennung der Sprecher*innen und die Frage, eine Bühne zu bekommen oder nicht, war in beiden Gewerkschaftshausbesetzungen eine zentrale politische Auseinandersetzung. Im Protest gegen das Bayerische Integrationsgesetz 2016 in München war eine Öffentlichkeit von Anfang an gegeben; Umfang der Stimme und Art des Einschlusses gegenüber einem gemeinsamen Äußeren in der Gemeinsamkeit der Gegnerschaft zum Integrationsgesetz-Entwurf der bayerischen Staatsregierung waren das Politische. Als Katalysatoren der Politisierungsprozesse, in denen das Humanitäre stets auch erhalten blieb, standen in *München* 2013 und 2016 Irritationen von außen, die die Akteursgruppen beide betrafen, einmal eine rechtsradikale Kundgebung, einmal Polizeigewalt. Die Gleichheit als Bedingung des Politischen wurde auch durch eine gemeinsame Grenzziehung nach außen hergestellt. Absolute Forderungen des Politischen, mit der Repräsentation in Gewerkschaften durch eine Mitgliedschaft, die sich für die Aufhebung des Problems von Menschen- und Bürgerrechten und damit insbesondere gegen Dublin III richtet, erwiesen sich als Überforderungen, die Dynamiken hervorbrachten und sich in Arrangements wie der Mitgliedschaft bei ver.di, die noch mit keinen besonderen Rechten innerhalb von ver.di, wie Asylberatung oder eine eigene Refugee-Struktur, versehen ist. Die Fälle blieben dabei in ihren eigenen Arrangements – ein Verlassen des Münchner Gewerkschaftshauses mit politischen Forderungen der Gewerkschaften und einer Bühne im Jahr 2013; die Mitgliedschaft für Geflüchtete bei ver.di 2015; ein gemeinsamer Auftritt in *München* 2016, der aber das Bayerische Integrationsgesetz nicht aufhielt – für Interpretationen offen. So ist zu beachten, dass die Begegnungen mit Gewerkschaften nur einen geringen Teil der Erfahrungen der Refugee-Bewegung in Deutschland und Europa, ja nur einen geringen Teil des Erfahrungsspektrums von *Refugee Struggle for Freedom* oder *Lampedusa in Hamburg* ausmachten. So waren, über längere Zeiträume als einige Wochen gesehen, Gewerkschaften nie die Hauptadressatinnen der Protestbewegung und für ein umfassenderes Verständnis des Geflüchtetenprotests selbst ist eine umfassendere Untersuchung der ganzen Refugee-Bewegung in Deutschland und auch der unsichtbaren Widerstandspraktiken (vgl. etwa Wilcke 2018) von Nöten.

7.3 Geflüchtetenprotest und Gewerkschaften im deutschen Migrations- und Arbeitsregime

Um zu einem Fazit zu gelangen, ist es von Belang, wie in Momenten des Scheiterns der Beziehungen eine Wiederherstellung des Gesichts der Akteure verlief, die einen zentralen Bestandteil der Untersuchung der ernsten Spiele zwischen Geflüchtetenprotest und Gewerkschaft ausmachten. Dieser Moment fand sich über das Material hinweg, ausgehend von der Selbst-Erzählung der Non-Citizens- und *Refugee-Struggle*-Tradition als Wiederherstellerin des Gesichts kolonisierter Subjekte (Kapitel 2.3). Auch das gewerkschaftliche Gesicht musste für Gewerkschafter*innen nach der Berliner Räumung wiederhergestellt werden (Kapitel 4.3), mit Kampagnen zur Mitgliedschaft und der Betonung gemeinsamer Interessen mit Geflüchteten. Die Mitgliedschaft wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen der Integration in die Arbeit hergestellt, einem Teileinschluss, wie in Abschnitt 7.2 besprochen. Die Räumung selbst kann hier nicht stellvertretend für die gewerkschaftlichen Mitgliedschaftsdebatten verstanden werden. Sie lief in ihrer Tendenz der Mitgliedschaft, die bereits 2014 von einigen Gewerkschaftsstrukturen für den nächsten ver.di-Bundeskongress 2015 angestrebt und vorbereitet wurde, eher entgegen. Indes machten sich die Refugee-Aktivist*innen mit dem Ruf um Unterstützung und Vertretung nach außen durch die Gewerkschaften selbst zunächst verwundbar. In diesem Zusammenhang war diese Orientierung innerhalb der Gruppe stets umstritten, wie das Einsammeln von Fahnen auf der Demonstration gegen das Bayerische Integrationsgesetz zeigte (Kapitel 6.2). Mit einer solchen Bitte um Einschluss wurde ermöglicht, dass sie ausgeschlagen wird. Die Wiederherstellung des Gesichts erfolgte durch das Erleiden von Gewalt und die Anklage in symbolischer eigener Gewalt – eine Option der antikolonialen Umkehrung, die gewerkschaftliche Akteure nicht hatten. In Berlin war 2014 aus Perspektive der RSFF-Protestleitung sowie sympathisierender Gewerkschafter*innen durch die Zurückweisung der DGB-BB-Spitze die Notwendigkeit für eine Läuterung entstanden, sowohl innerhalb der Gewerkschaften als auch der Geflüchteten durch sich selbst. Die Skepsis innerhalb der Geflüchtetenbewegung gegenüber dem Sich-verwundbarmachen durch solche Bitten an machtvolle Strukturen wurde in *München 2013* und *Berlin 2014* untergraben, als das eigene Sprechen der Geflüchteten mit Verweis auf eine Fremdsteuerung durch Unterstützer*innen in beiden Fällen zeitweilig von Gewerkschaftsspitzen angezweifelt wurde, was von einigen Geflüchteten als Vertrauensbruch betrachtet wurde. In geringerem Maße traf das auch für die als zu kurz aufgefasste Redezeit während der Abschlusskundgebung der Gewerkschaftsdemonstration gegen das Bayerische Integrationsgesetz in *München 2016* zu, als es aber nicht um Ein- oder Ausschluss, sondern um das Maß der Hörbarkeit ging. Im Zuge der in Kapitel 6 besprochenen Öffnung von *Refugee Struggle* in Richtung zivilgesellschaftlicher Akteure ging die Gruppe im Herbst 2016 mit der damit ver-

bundenen Vulnerabilität der Diskreditierbarkeit durch gleichzeitige Betonung der kolonisierten und antikolonialen Figur um.

Dabei wird die Frage der – tatsächlich körperlich erfahrenen und sprachlich-symbolischen – Gewalt und der symbolischen Gegen-Gewalt in mehreren Variationen von der Gruppe bearbeitet. Einmal erfolgt eine Selbstdarstellung als Avantgarde-Akteure des Protests, etwa im Sinne Hardts und Negris (2003), die einen besonders aktiven Teil der Multitude bildet. Darin findet mit Frantz Fanon verstanden eine symbolische Umkehrung der erfahrenen Gewalt statt, die den eigenen Protagonismus der Kämpfe als den der am meisten Unterdrückten betont, welche eine »tabula rasa als Minimalforderung« stellen müssen (Fanon 1981: 29) und einen Kompromiss, wie eine nur kurze Redezeit auf einer Bühne, vor ihrem eigenen Kampf-Subjekt schwer dulden dürfen. Die »betroffenste Gruppe« (Redemanuskript zum 20.10.2016) bestand dementsprechend auf ihre Eigenständigkeit und ließ sich eher noch von einer Polizeiaktion am Sendlinger Tor räumen, als das politische Feld ruhig zu verlassen. Der Epilog des Münchner Falls von 2016 unter Abschnitt 6.2 ist besonders im Hinblick auf die Fragilität der Gruppe nach innen und außen zu lesen, die darin besteht, das eigenständig sprechende Gesicht verlieren zu können. Damals wurde die eigene Geschichte als Geschichte der Superiorität des Kampfes gegenüber der Unterdrückung mit dem Anspruch auf Einschluss verbunden. So bedeutet die öffentliche Bilanz eines Geflüchteten zum Protestmarsch im Oktober 2016, er habe sich noch »nie so integriert gefühlt« wie während seines Protests (RSFF ab 2016: Z. 1595ff.), die er unter dem Eindruck des Hungerstreiks verfasste, im Umkehrschluss ein scharfes Urteil über die gesellschaftliche Inklusion Geflüchteter insgesamt.

Abschließend steht anhand der Kategorien des Humanitären und Politischen die Frage der Relativität des zivilgesellschaftlichen Einschlusses Geflüchteter in Deutschland bezüglich der Besonderheiten der Gewerkschaften. Wie die Figur der irregulären Migrant*innen, die Julia Schulze-Wessel anhand Agamben und Arendt diskutiert, im aktuellen Migrationsregime in Deutschland keine Figur des Totalausschlusses, sondern eines vielschichtigen Grenzregimes ist, das ebenso Elemente der Integration wie des Ausschlusses beinhaltet (vgl. Schulze-Wessel 2017), sind auch die Begegnungen der Geflüchteten-Bewegung mit Gewerkschaften am Beispiel von *Refugee Struggle* widersprüchlich und vielschichtig. Und wie die Autonomie der Migration als eine relative Autonomie aufgefasst werden kann (vgl. Scheel 2018), konstituieren die protestierenden Geflüchteten eine relative politische Souveränität. So konnte *Refugee Struggle for Freedom* in allen drei untersuchten Fällen einen »Anteil der Anteillosen« beanspruchen und ihren Körper vom ihm zugeordneten humanitären Regime teilweise entfernen, also eine »politische Tat« vollziehen (Rancière 2004: 41) oder mit Spivak formuliert, sie konnten, besonders dort, wo sie innerhalb der Gewerkschaften über Verbündete verfügten, einige »Sprechakte vollenden« (Spivak 2008: 37) – andere nicht. Sie waren gegenüber Gewerkschaften »an

den politischen und rechtlichen Aushandlungsprozessen direkt mit beteiligt, auch wenn sich diese Auseinandersetzungen durch ein kaum zu überbrückendes Machtgefälle auszeichnen« (Schulze-Wessel 2007: 209). Das Humanitäre wurde dabei in den beobachteten Begegnungen vom Geflüchtetenprotest vielerorts in das Politische hineingeholt, da es allein schon durch die nötige juristische Argumentation gegen Abschiebung notwendig erscheint, die innerhalb des gegebenen Grenzregimes humanitär zu argumentieren ist (vgl. Karakayali 2008: 249).

Es bleiben offene Fäden, zu denen besonders die Auslegung und weitere Verhandlung der Bedeutung von Mitgliedschaft gehört. Dieser Aspekt, dessen Teil die betrachteten Interaktionen waren, der aber weit über die Begegnungen von *Refugee Struggle* und Gewerkschaften hinausreicht, hat das Potential, zukünftige Begegnungen anders vorzustrukturieren. Die Gewerkschaftsmitgliedschaft ist ein integrierender Status des geflüchteten Grenzgängers, der anzeigt, dass kein bloßes Stigma, keine absolute Subalternität, kein totaler Ausschluss, keine ausschließlich humanitäre Beziehung der protestierenden Geflüchteten vorliegt. Diese Verhandlungen sind, wie die erneute Begegnung in *München 2016* zeigt, mit Fragilitäten sowohl bei gewerkschaftlichen als auch geflüchteten Akteuren verbunden. So bedeutet das Hineinholen Geflüchteter als verbündete Gleiche gegen einen Dritten auch eine Konfrontation einstudierter Skripts und Rituale. Und für Geflüchtete bedeutet das partielle Aufgeben der Rhetorik des Ausgeschlossenen zunächst den Verlust eines Werkzeugs, um Gehör zu finden. Dieser Schritt erscheint schwierig, zumal noch kein neues Werkzeug in Sicht ist. Anders gesagt, der Modus des Bündnisses von teilweise Gleichen beinhaltet Krisen bezüglich des humanitären und politischen Rahmens der Akteure. Dabei gibt es eine dominante strukturelle Komponente, auf die mit Karakayali bereits in Abschnitt 2.2 hingewiesen wurde: Gewerkschaften beziehen sich auf materielle Standpunkte als »ArbeiterbürgerInnen« (Karakayali 2008: 254), wohingegen sich Geflüchtete »an der Grenze der sozialen Staatsbürgerschaft« (ebd.: 252) bewegen. Diese Grenze ist selbst jedoch veränderlich und kann von Geflüchtetenprotest, Gewerkschaften sowie in Zukunft möglicherweise von Geflüchteten-Strukturen in Gewerkschaften verschoben werden.

